

# AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 11-12

Greifswald, den 31. Dezember 1996

1996

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	146	<b>D. Freie Stellen</b>	151
Nr. 1) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1997	146	<b>E. Weitere Hinweise</b>	151
Nr. 2) Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien Ducherow	148	<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>	151
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	151	Nr. 3) Bericht der Kirchenleitung anlässlich der Herbst-Tagung der Landesynode 1996 zum Stand der Leitungs- und Verwaltungsreform	151
<b>C. Personalmeldungen</b>	151		

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1997

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 24.9.1996  
Das Konsistorium  
B 20902 - 5/96 III

1)  
Nachstehender Kollektenplan, einschließlich der vermerkten Opfer-  
sonntage, wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 21.6.1996  
beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Kirchenordnung Artikel 62,3 bzw. 102,5 verwiesen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der landeskirchlich ausgeschriebene Kollektenzweck in Verbindung mit den dazugehörigen, vom Konsistorium herausgegebenen Kollekten-Abkündigungsempfehlungen unbedingt einzuhalten und für die jeweilige Ortsgemeinde verständlich darzulegen ist.

Wo eine zweite Kollekte für die Kirchengemeinde eingeführt worden ist, darf dies nicht zu Lasten der landeskirchlich ausgeschriebenen Kollekte erfolgen. Die landeskirchliche Kollekte hat in der Regel ihren Platz **nach der Predigt**.

Die Erträge der Opfersonntage sind auch 1997 für Orgelbeihilfen in unserer Landeskirche bestimmt.

Hierzu ergeht noch besondere Mitteilung.

Opfersonntage 1997:

26. Januar 1997  
23. März 1997  
27. April 1997  
29. Juni 1997  
27. Juli 1997  
24. August 1997  
28. September 1997  
26. Oktober 1997

Im Kollektenplan sind die Opfersonntage zusätzlich vermerkt.

Die Kollektenerträge und die Erträge der Opfersonntage des jeweils laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur an das Konsistorium bis spätestens 20. des folgenden Monats abzuführen. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluß so schnell wie möglich abzuführen.

Konsistorialpräsident  
Harder

### Kollektenplan für das Kalenderjahr 1997

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	OS
1.	Neujahr 1.1.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
2.	Sonntag nach Neujahr 5.1.1997	Für die Jugendarbeit	
3.	Epiphaniastag 6.1.1997	Für den Dienst der Weltmission -BMW-	
4.	1. Sonntag nach Epiphantias 12.1.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
5.	letzter Sonntag nach Epiphantias 19.1.1997	Für die ökumenische Arbeit in unserer Landeskirche	
6.	Sonntag Septuagesimä 26.1.1997	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD	OS
7.	Sonntag Sexagesimä 2.2.1997	Für die Frauenhilfe	
8.	Sonntag Estomihi 9.2.1997	Für die Suchtarbeit in der PEK	
9.	Sonntag Invokavit 16.2.1997	Für Kindergärten	
10.	Sonntag Reminiszere 23.2.1997	Für die Behindertenarbeit	
11.	Sonntag Okuli 2.3.1997	Diakonisches Jahr Osteuropa	
12.	Sonntag Lätare 9.3.1997	Für besondere Aufgaben der EKU	
13.	Sonntag Judika 16.3.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
14.	Sonntag Palmarum 23.3.1997	Für das SKD	OS
15.	Karfreitag 28.3.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
16.	Ostersonntag 30.3.1997	Für die Ausbildung der Vikare	
17.	Ostermontag 31.3.1997	Aussiedlerarbeit	
18.	Sonntag Quasimodogeniti 6.4.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
19.	Sonntag Misericordias Domini 13.4.1997	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung OS	Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung OS
20.	Sonntag Jubilate 20.4.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	39.	12. Sonntag nach Trinitatis 17.8.1997	Für die Kindergärten
21.	Sonntag Kantate 27.4.1997	Für die Singearbeit OS	40.	13. Sonntag nach Trinitatis 24.8.1997	Für den Lutherischen OS Weltdienst
22.	Sonntag Rogate 4.5.1997	Für die Hauptbibel- gesellschaft	41.	14. Sonntag nach Trinitatis 31.8.1997	Für Hörgeschädigte und Blinde
23.	Himmelfahrt 8.5.1997	Für den Dienst der Weltmission -BMW-	42.	15. Sonntag nach Trinitatis 7.9.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise
24.	Sonntag Exaudi 11.5.1997	Für die sozial-diako- nische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	43.	16. Sonntag nach Trinitatis 14.9.1997	Freiwilliges Soziales Jahr Tag der Diakonie
25.	Pfingstsonntag 18.5.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinde	44.	17. Sonntag nach Trinitatis 21.9.1997	Für besondere Aufgaben der EKU
26.	Pfingstmontag 19.5.1997	Für die Zülchower- Züssower Diakonen- und Diakoninnenge- meinschaft	45.	18. Sonntag nach Trinitatis 28.9.1997	Für die Arbeitsgemein-OS schaft Christlicher Kirchen - ACK -
27.	Tinitatissonntag 25.5.1997	Für die ökumenische Arbeit in unserer Landeskirche	46.	19. Sonntag nach Trinitatis 5.10.1997	Hoffnung für Osteuropa Erntedankfest
28.	1. Sonntag nach Trinitatis 8.6.1997	Für Kirchentagsarbeit	47.	20. Sonntag nach Trinitatis 12.10.1997	Für die Bauunterhaltung der Pfarrhäuser
29.	2. Sonntag nach Trinitatis 8.6.1997	Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe -	48.	21. Sonntag nach Trinitatis 19.10.1997	Für das Diakonische Werk EKD
30.	3. Sonntag nach Trinitatis 15.6.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	49.	22. Sonntag nach Trinitatis 26.10.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise OS
31.	4. Sonntag nach Trinitatis 22.6.1997	Für besondere Aufgaben der EKU	50.	Reformationstag 31.10.1997	Für die ökumenische Arbeit in unserer Landes- kirche
32.	5. Sonntag nach Trinitatis 29.6.1997	Ausländerarbeit OS	51.	23. Sonntag nach Trinitatis 2.11.1997	Für das Berufsbildungs- werk
33.	6. Sonntag nach Trinitatis 6.7.1997	Für eigene Aufgaben der der Kirchengemeinden	52.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 9.11.1997	Für die Suchtarbeit in der Pommerschen Evange- lischen Kirche
34.	7. Sonntag nach Trinitatis 13.7.1997	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	53.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 16.11.1997	Für das Gustav-Adolf- Werk
35.	8. Sonntag nach Trinitatis 20.7.1997	Für Behindertenarbeit	54.	Buß- und Betttag 19.11.1997	Für Hörgeschädigte und Blinde
36.	9. Sonntag nach Trinitatis 27.7.1997	Für besondere Aufgaben der EKU	55.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag 23.11.1997	Für die Telefonseelsorge
37.	10. Sonntag nach Trinitatis 3.8.1997	Für Kirche und Judentum	56.	1. Advent 30.11.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden
38.	11. Sonntag nach Trinitatis 10.8.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise			

Lfd.-Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	§ 1 Name und Sitz der Stiftung
57.	2. Advent 7.12.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	1. Die Stiftung führt den Namen Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow - Einrichtung des Johanniterordens - Sie hat ihren Sitz in Ducherow.
58.	3. Advent 14.12.1997	Für die Jugendarbeit	2. Sie ist eine selbständige, rechtskräftige Stiftung privaten Rechts und ist als Evangelische Stiftung anerkannt durch Bestätigung der Kirchenleitung gemäß Artikel 152 Absatz 4 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche in der Fassung vom 14. April 1991 (Amtsblatt 1993 S. 14ff.). Sie steht gemäß § 26 Stiftungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 24.2.1993 (Gbl. Mecklenburg-Vorpommern 1993 S. 104 ff) und entsprechend dem Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14.11.1993 (ABL. Greifswald 1993 (S. 27) unter der Stiftungsaufsicht des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche.
59.	4. Advent 21.12.1997	Für die Posaunenarbeit	
60.	Heiligabend 24.12.1997	Für Brot für die Welt	
61.	1. Weihnachtsfeiertag 25.12.1997	Für die Ausbildung der Vikare	
62.	2. Weihnachtsfeiertag 26.12.1997	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	§ 2 Aufgaben und evangelischer Charakter der Stiftung
63.	Sonntag nach Weihnachten 28.12.1997	Für die Kindergärten	1. Die Stiftung hat die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen den Dienst der christlichen Liebe auszurichten und damit in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Sie steht in der Tradition der Diakonissen-Mutterhäuser Kaiserwerther Prägung.
64.	Silvester 31.12.1997	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	2. Die Stiftung fördert diakonische Lebens-, Glaubens- und Dienstgemeinschaft und unterhält dazu Einrichtungen für das gottesdienstliche Leben. Zur Erfüllung der unmittelbar diakonischen Aufgaben unterhält und nutzt die Stiftung Einrichtungen zur Förderung, Rehabilitation, Betreuung und Pflege von Menschen aller Altersstufen, die der Hilfe und Fürsorge bedürfen.

### Nr. 2) Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien, Ducherow

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 15.8.1996  
Das Konsistorium  
D 31601 Beth. Ducherow--4/96

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien Ducherow vom 7. März 1996, die gem. Artikel 152,4 der Kirchenordnung nach Anhörung der Diakonischen Konferenz durch Beschluß der Kirchenleitung vom 21.6.1996 bestätigt wurde. Damit tritt die Satzung in der Fassung vom 18. März 1993, veröffentlicht im Amtsblatt der PEK Nr. 2/94 Seite 46, außer Kraft.

Harder  
Konsistorialpräsident

### Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien Ducherow

Präambel  
Die mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestatteten Stiftungen „Bughenagstift Ducherow“ (1866) und „Evangelische Diakonissenanstalt Bethanien Stettin-Neutorney“ (1869) haben sich gemäß Satzung vom 25. Februar 1980 zu einer gemeinsamen Stiftung mit dem Namen „Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow“ zusammengeschlossen. Diese Stiftung ist Rechtsnachfolger der beiden genannten Stiftungen. Die Stiftung ist eine Einrichtung des Johanniterordens.

Um den rechtlichen und diakonischen Erfordernissen Rechnung zu tragen, erhält die Satzung nunmehr folgende Fassung:

### § 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Rechnungslegung, Prüfung und Wirtschaftsplan

1. Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus
  - Erträgen des Stiftungsvermögens
  - Leistungsentgelten und Pflegekostensätzen
  - Zuschüssen der öffentlichen Hand

- Spenden, Schenkungen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen  
- kirchlichen Beihilfen

2. Dem Stiftungskapital wachsen nur die Mittel zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung kann zur nachhaltigen Förderung der satzungsgemäßen Zwecke ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies steuerlich zulässig ist.

3. Die Verwendung aller Mittel ist für jedes Kalenderjahr in einer Vermögens- und Ergebnisrechnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Rechnungslegung nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist zu prüfen.

4. Vor Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan unter Einschluß auch des Stellenplanes für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen.

## § 5

### Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

2. Bei Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

3. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist nach Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet, nicht mehr möglich; die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Erreichung des Pensionsalters.

4. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 6

### Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens elf Mitgliedern, von denen je eines von der Kirchenleitung der Pommerischen Evangelischen Kirche, vom Diakonischen Werk in der Pommerischen Evangelischen Kirche e. V. und von der Pommerischen Genossenschaft des Johanniterordens entsandt werden.

Die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder des Kuratoriums wird durch Kooptierung seitens des Kuratoriums begründet. Dabei sollen die Mitarbeiterschaft, der Kirchenkreis, die Kirchengemeinde, benachbarte diakonische Einrichtungen und der Johanniterorden berücksichtigt werden.

In der Fortführung einer Tradition der Diakonissenanstalt Bethanien Stettin-Neutorney hat die Familie v. Quistorp das Recht, ein weiteres Mitglied des Kuratoriums mit Sitz und Stimme zu benennen.

Dem Kuratorium können nur Personen angehören, die Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. zusammengeschlossenen Kirchen sind.

2. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet für entsandte und kooptierte Mitglieder nach sechs Jahren oder durch Rücktritt. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn die Voraussetzungen für Entsendung oder Kooptation entfallen.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Einer von beiden soll ein Vertreter der Pommerischen Genossenschaft des Johanniterordens sein.

5. Der Vorsteher und der Verwaltungsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

## § 7

### Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht die Geschäfte der Stiftung, führt die Aufsicht über die Leitung des Diakoniewerkes und wacht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen.

2. Aufgaben des Kuratoriums sind daher

- Die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen
- Überwachung des Vorstandes der Stiftung einschließlich Anstellung bzw. Entlassung von Vorsteher und Verwaltungsleiter
- Entgegennahme der vom Vorstand jährlich zu erstattenden Berichte
- Bestellung des Abschlußprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses
- Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und des Wirtschaftsplans
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- Genehmigung von An- und Verkauf sowie der Belastung von Grundstücken und die Ausführung von Neubauvorhaben, wenn hierbei der Betrag von 100.000,- DM überschritten wird
- Genehmigung über die Aufnahme von Darlehen, die 100.000,- DM überschreiten
- Genehmigung von Beschlüssen über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung
- Genehmigung der Aufgabe von Arbeitsgebieten
- Beschlußfassung gemäß § 13 Ziffer 1. über die Änderung dieser Satzung, Änderung des Stiftungszweckes, Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

3. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das Kuratorium die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es handelt hierbei durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter oder durch einen von beiden und ein weiteres Kuratoriumsmitglied.

## § 8

### Sitzungen des Kuratoriums

1. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einlädt. Es ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.

2. Das Kuratorium ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangen.

3. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlußfähig. Zwischen erster und zweiter Sitzung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

4. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.

5. In Eilfällen kann der Vorsitzende den Mitgliedern des Kuratoriums ausnahmsweise bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Fall ist stets die Zustimmung von wenigstens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich; die Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorstand vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

6. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben - auch zur abschließenden Erledigung - übertragen.

7. Im übrigen gibt sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung.

### § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsteher des Diakoniewerkes und zweier vom Kuratorium berufener Personen. Je zwei Mitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

2. Der Vorsteher wird vom Kuratorium berufen und soll ordinerter Pfarrer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

### § 10 Aufgaben des Vorstandes, Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsteher oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, wovon einer der Vorsteher sein muß, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und ist in seiner Tätigkeit dem Kuratorium verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der evangelische Charakter der Stiftung gewahrt bleibt.

3. Der Vorstand gibt dem Kuratorium die gewünschten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Stiftung. Über wichtige Vorgänge und Entwicklungen hat er von sich aus das Kuratorium zu unterrichten. Er bereitet die Kuratoriumssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus, falls nichts anderes bestimmt ist.

4. Der Vorstand tritt unter Leitung des Vorstehers zu regelmäßigen Vorstandssitzungen mindestens einmal monatlich zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand soll leitende Mitarbeiter der Stiftung zu seinen Beratungen über wichtige Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches hinzuziehen. Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

### § 11 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiederge-

ben sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Organs in Abschrift zuzusenden.

### § 12 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder eine Auflösung der Stiftung, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, können nur in einer gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand gefaßt werden. Für Einberufung und Ablauf der Sitzung gilt § 8 sinngemäß. Es müssen jeweils mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beider Organe anwesend sein.

Beschlüsse gemäß Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung, bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie des Konsistoriums als Stiftungsaufsichtsbehörde.

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen an das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuführen.

### § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Eingang der Zustimmungen gemäß § 12 Ziffer 2 in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 18. März 1993.

Ducherow, den 7. März 1996

Für das Kuratorium des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien

Moderow (Vorsitzender des Kuratoriums)	von Diest (stellv. Vorsitzender des Kuratoriums)
--	--

Für den Vorstand des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien

Dr. Martin (Vorsteher)	Radtko (Verwaltungsleiter)
---------------------------	-------------------------------

Die vorstehende Satzung wird stiftungsaufsichtlich genehmigt.

L.S.	Harder Konsistorialpräsident
------	---------------------------------

### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Satzung wird mit Beschluß der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 21. Juni 1996 genehmigt.

Berger Bischof	L.S.
-------------------	------

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

## C. Personalmeldungen

## D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Velgast** mit den Kirchengemeinden Velgast und Starkow (z. Zt. 75%, evtl. Erweiterung der Pfarrstelle nach Abschluß der Neustrukturierung des Kirchenkreises) ist durch Gemeindeglieder zum 1. März 1997 wieder zu besetzen.

Velgast ist ländlicher Zentralort mit Grund- und Realschule, einem Fachgymnasium und Schwerstbehinderteneinrichtung des DRK. Die Kirchengemeinde hat ca. 600 Mitglieder.

Durch umfangreiche Baumaßnahmen in den letzten Jahren sind die zwei Kirchen und Friedhöfe in gutem Zustand. Das Pfarrhaus wurde saniert. Außer der Pfarrwohnung befinden sich das Amtszimmer, Gemeinderäume, Gästezimmer und eine Mitarbeiterwohnung im Pfarrhaus.

Die Gemeinde wünscht sich eine(n) erfahrene(n) PfarrerIn, die/der die Gemeindearbeit weiterführt und neue Akzente setzt. Besonders liegt dem GKR der Besuchsdienst, Kinder- und Jugendarbeit am Herzen. Der junge Gemeindegliederkirchenrat Velgast freut sich auf neue lebendige Impulse.

Das Fachgymnasium ist sehr an der Weiterführung des Religionsunterrichtes interessiert. Das könnte der Auffüllung der Beschäftigung dienen.

Bewerbungen sind bis sechs Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung über das Konsistorium der PEK an den GKR:

Herrn Andreas Tanschuhs, Heideweg 7, 18469 Velgast

zu richten.

Auskünfte erteilen der GKR-Vorsitzende A. Tanschus, Tel. (03 83 24) 3 30 und Superintendentin Annemargret Pilgrim, Barth, Tel. (03 82 31) 27 87

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

### Nr. 3) Bericht der Kirchenleitung anläßlich der Herbst-Tagung der Landessynode 1996 zum Stand der Leitungs- und Verwaltungsreform

Herr Präses, hohe Synode!

Nach den Beschlüssen der Landessynode im März 1996 zur Reform der Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der Pommerschen Evangelischen Kirche hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung im April einen detaillierten Zeit- und Arbeitsplan zur Umsetzung der Beschlüsse beraten und verabschiedet. Der Plan regelt die Bildung der nötigen Arbeitsgruppen, die Aufträge an die Synodalausschüsse für die Kirchenordnungsänderungen, die Vorgaben für anstehende Personalentscheidungen, den Start für die beginnenden Fortbildungsmaßnahmen und sieht regelmäßige Berichterstattung an die Kirchenleitung vor.

Für die Umsetzung der Beschlüsse auf der Ebene der Landeskirche wurde eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Synodalen Professor Hildebrandt berufen. Mit der Leitung der Arbeitsgruppen in den vier neuen Kirchenkreisen wurden die von der Kirchenleitung vorgesehene Kandidaten für das Superintendentenamt beauftragt.

Der folgende Bericht soll die bisher erreichten Ergebnisse darstellen, auf Probleme hinweisen und versuchen, einige inhaltliche Anregungen für die auf dieser Synode zu treffenden Entscheidungen zu geben.

Am Anfang soll die Wiedergabe von Gesichtspunkten stehen, die in den Beratungen der Kirchenleitung und in manchen anderen Zusammenhängen über das Ziel der Umstrukturierung eine Rolle gespielt haben und die vielleicht unserer weiteren gemeinsamen Willensbildung helfen können.

Denn deutlich ist: die Reform der Leitungs- und Verwaltungsstruktur muß und kann in ihren äußeren Formen so zügig vorangebracht werden, wie sie begonnen hat. Gelingen wird sie nur, wenn sie den Rahmen für gemeinsam gewollte und verantwortete Arbeit an Zeugnis und Dienst unserer Kirche bildet.

### 1. Inhaltliche Gesichtspunkte

Die Leitungs- und Verwaltungsreform soll der Einsparung, der Stärkung und der Straffung im Leitungs- und Verwaltungsbereich unserer Kirche dienen. Dadurch sollen Leitung und Verwaltung situationsgerechter ihrer Mitverantwortung für die Handlungsfähigkeit unserer Kirche auf allen Ebenen entsprechen können.

Diesem Ziel dient das leitende Prinzip der Strukturreform: Die jeweils übergeordnete Ebene muß die Verantwortungsbereitschaft und -fähigkeit der kleineren Einheit stärken. Die Rechts- und auch die Haftungsgemeinschaft der Landeskirche soll erhalten bleiben. Sie lebt aber von der Eigenverantwortung, die nicht länger durch verkehrte Fürsorglichkeit gemindert werden darf.

Damit ist die Veränderung in Leitung und Verwaltung unserer Kirche unmittelbar eingebunden in das Ziel der Finanzrichtlinien, die die Synode im November 1994 beschlossen hat.

Die „innerbetriebliche Leitung“ der Kirche soll vorrangig auf und mit der mittleren Ebene der Kirchenkreise geschehen. Der geistliche und rechtliche Verbund der vier neuen Kirchenkreise soll einen stabilen und zugleich flexiblen Rahmen bieten für Selbstverwaltung, Regionalisierung, Projektorientierung und Erneuerungsfähigkeit vieler kirchlicher Arbeitsfelder.

Er soll zugleich die nötige Entlastung und eine klar profilierte Anforderung für eine wegweisende „geistliche und rechtliche Leitung“ der Landeskirche schaffen.

Leitung und Verwaltung sind kein Fremdkörper im Auftrags- und Dienstbereich einer Landeskirche. Verantwortung für Vermögens- und Gebäudebestand, Rechtssicherheit im Personalwesen, Professionalität in den Bereichen Kultur und Bildung, also Haushalterschaft im weitesten Sinn, berühren sich mit Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung, dienen ihrem Wirklichkeitsbezug und ihrer Bodenhaftung, ihrer Kompetenz und entsprechen dem öffentlichen Charakter des Evangeliums. Daher hat die Verwaltungsreform notwendigerweise vielfältige Auswirkungen auf Leben und Arbeit der Kirche insgesamt.

Oft wird mit einem gewissen Recht beklagt, daß auch in der Kirche nur noch vom Geld geredet wird. Die Berechtigung dieser Klage darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß Geld wie überall so auch in der Kirche etwas mit „Vermögen“ im unmittelbaren und im übertragenen Sinn zu tun hat. Verantwortlichem Umgang mit diesem Vermögen dient

die Reduzierung des Personalbestandes in Leitung und Verwaltung, die nur noch durch neue Organisationsformen der Arbeit umgesetzt werden kann. Denn die Reduzierung erfordert und bedingt größere Effektivität bei allen Arbeitsabläufen.

Die Reform versucht die Gewährleistung dafür, daß die landeskirchliche Leitungs- und Verwaltungsebene bei weiterer ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung noch einschneidender reduziert werden kann, ohne die Substanz der Kirche - ihre Verankerung im vorgegebenen Auftrag, ihre Gestalt in den haupt- und ehrenamtlichen Ämtern und ihre Zukunft in vielleicht ganz neuen Lebensformen von Zeugnis und Dienst - zu gefährden oder der Willkür von kurzatmigen, nur durch Finanzdruck verursachten Entscheidungen preiszugeben.

Kurz zusammengefaßt ist die Strukturreform an drei Zielvorgaben ausgerichtet. Der institutionelle Rahmen unserer Kirche muß so umgestaltet werden, daß wir

a) den noch unabsehbaren Entwicklungen einigermaßen geordnet begegnen, vermeidbare Gefährdungen kirchlichen Dienstes abwehren und konzeptionelle Neuansätze finden können;

b) die gemeindliche Arbeit in Seelsorge, Verkündigung und Unterweisung auch unter den schwieriger werdenden Verhältnissen stabilisieren, damit helfendes Angebot und missionarischer Auftrag der Kirche vielen Menschen in Gemeinden und in der Öffentlichkeit nahe sind;

c) den übergemeindlichen Auftrag der Kirche wirksam und mit angemessenem Aufwand erfüllen, damit stellvertretende Dienste für die Ortsgemeinden wahrgenommen, gemeindliches Leben gefördert und die Verantwortung für die Einheit der Gesamtkirche gestärkt wird.

## 2. Personal- und Sachentscheidungen

### 2.1.

Nach ersten und vorläufigen Abklärungen im Superintendentenkonvent hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 19. April beschlossen, die Brüder Hans-Martin Moderow, Eckart Klabunde, Rainer Neumann und Andreas Haerter als Kandidaten für das Superintendentenamt in den vier neuen Kirchenkreisen vorzusehen. Diese Kandidatenvorschläge sowie die Festlegung des Amtssitzes der vier neuen Superintendenturen und Verwaltungsämter waren Gegenstand der gemäß Artikel 80 der Kirchenordnung vorgenommenen Anhörungen der Mitglieder der Kreissynoden in den bisherigen Kirchenkreisen. Sie fanden zwischen dem 2. und 13. Mai statt.

Die Anhörungen ergaben in den neuen Kirchenkreisen Ost und Süd eine deutliche Bereitschaft, die neuen Strukturen anzunehmen.

Problematischer stellte sich die Situation in den Kirchenkreisen Nord und West dar. Die flächenmäßige Ausdehnung des Kirchenkreises Nord ist groß und läßt fragen, ob hier die gemeinsame Arbeit und Verantwortung gestaltet werden kann, die ja Ziel der Reform ist. Der bisherige Kirchenkreis Grimmen hatte sich in den vergangenen Jahren überwiegend nach Norden orientiert, daher vermochten die Vorschläge zur Integration in den neuen Kirchenkreis West nicht zu überzeugen. In bezug auf den Kirchenkreis Grimmen hat die Kirchenleitung die Beschlußfassung daher zunächst verschoben und erst getroffen, als der Kreiskirchenrat beschlossen hatte, daß nun - wie auch immer - entschieden werden sollte.

Wiederholt wurde auf den Anhörungen gefragt, ob die Übereinstimmung der Struktur von geistlicher Leitung und rechtlicher Verwaltung in den neuen Kirchenkreisen wirklich zwingend sinnvoll ist und vor allem, ob auf diesem Weg wirklich effektive Einsparungen zu errei-

chen sind. Sehr offen blieb auch die Frage, welche Formen und Möglichkeiten die Regionalisierung kirchlicher Arbeit finden wird. Schließlich haben das hohe Tempo und die oft und sicher zwangsläufig unbefriedigende Einbeziehung von Betroffenen Anlaß zu Sorgen und Beschwerden gegeben.

Die Kirchenleitung hat die Bedenken gehört und bedacht, sich daher gebunden gesehen durch die Beschlüsse der Landessynode - die ja keineswegs „von oben“ entschieden hat, sondern die Gesamtvertretung der Gemeinden und Mitarbeiter bildet - und durch die objektiven Gegebenheiten. Erste hilfreiche finanzielle Auswirkungen sind bereits kurzfristig erreicht worden. Die mittel- und längerfristige Entlastung durch die Personalkosteneinsparung wird durch die momentan nötigen Mehrausgaben für die Umstellung nicht gefährdet.

Nach den Anhörungen erfolgte die Berufung der Superintendenten am 17. Mai 1996. Dabei hat die Kirchenleitung festgestellt, daß eine Berufung der Superintendenten nach Artikel 83 der Kirchenordnung nicht möglich ist. Rechtliche Grundlage für die Berufung war daher der Beschluß der Landessynode für die Umsetzung der Kirchenkreisreform, der mit der für Kirchenordnungsänderungen nötigen Mehrheit erfolgt war. Die Wahl der Superintendenten soll durch die neuen Kreissynoden erfolgen, wenn die Aufbauphase in den Kirchenkreisen abgeschlossen ist, spätestens nach vier Jahren.

Auf Vorschlag der kreiskirchlichen Arbeitsgruppen wurden ebenfalls am 17. Mai die Leiterinnen und Leiter der vier neuen Verwaltungsämter berufen, Schwester Ruth Naujoks (Demmin) und die Brüder Thomas Papst (Stralsund), Hörst Maladinsky (Greifswald) und Manfred Schnegge (Pasewalk).

### 2.2.

Auf der Grundlage der Synodenbeschlüsse hat die Kirchenleitung am 19.04.1996 als Dezernenten der neu zu bildenden drei Dezernate im Konsistorium berufen Bischof Berger, Präsident Harder und OKR Dr. Ehrlich. Die Berufung der Referenten Pfarrerin Klabunde, KOBR Kirmis und OKR Krasemann erfolgte auf den Sitzungen im Mai und Juni. Alle Berufungen gelten für einen Zeitraum von vier Jahren.

**Die Kirchenleitung bittet die Landessynode um Bestätigung der Personalentscheidungen. Die Personalvorschläge werden durch den Präses gesondert eingebracht.**

## 3. Konsistorium

Die von der Kirchenleitung für die Umsetzung der Reform auf landeskirchlicher Ebene eingesetzte Arbeitsgruppe unter Leitung von Professor Dr. Hildebrandt hat in regelmäßigen zweiwöchentlichen Arbeitssitzungen die Bildung der Dezernate und Referate, die Stellenbesetzung und die Geschäftsordnung des Konsistoriums beraten und erarbeitet.

### 3.1.

Auf der Grundlage des Synodenbeschlusses wird die behördliche Leitungs-, Beratungs- und Aufsichtsfunktion des Konsistoriums künftig in den Dezernaten I (Geistliche Leitung, Theologie und Ausbildung), II (Recht, Vermögen, Haushalt und Finanzen) und III (Personalwesen, Gemeinde und Öffentlichkeit) wahrgenommen.

Dem Dezernat I ist ein gesonderter Verantwortungsbereich von OKR Dr. Nixdorf zugeordnet.

Die bisherige Schulabteilung ist aufgelöst, die behördlichen Funktionen werden im Referat 2 dieses Dezernats wahrgenommen.

Das Bauamt - bestehend aus dem Leiter KOBR Kirmis, seinem Stellvertreter und den Bausachverständigen in den Verwaltungsämtern -



ist dem Referat 2 im Dezernat III zugeordnet, um der engen Anbindung des kirchlichen Bauens an die Gemeinde in der Struktur des Konsistoriums Ausdruck zu verleihen. Eine Entlastung und Aufgabenverschiebung für das Bauamt wird sich ergeben, wenn die geplante Arbeitsgemeinschaft Kirchbau der drei norddeutschen Kirchen ihre Tätigkeit aufnimmt.

Eine gesonderte Abteilung Büroleitung, Haushalt und Kasse unter Leitung von Oberkonsistorialrätin Stopperam ist gebildet worden, in der die technischen Dienste für alle Dezernate geregelt sowie die Verantwortung für Haushaltsplanung und Haushaltskontrolle, Kirchensteuerverteilung, Meldewesen und EDV wahrgenommen werden.

Im kommenden Jahr soll die Gehaltsabrechnungsstelle an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes abgegeben werden, wenn dort die entsprechenden EDV-Programme installiert worden sind und eine kostengünstigere Lösung damit zu erreichen ist.

### 3.2.

Für die Entscheidung über die Stellenbesetzungen in den Dezernaten und der Büroleitung ist der von der Synode beschlossene Stellenplan verbindlich. Die Arbeitsgruppe hat mit Nachdruck darauf geachtet, daß die Besetzung von Planstellen im Bereich der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nur auf dieser Grundlage erfolgt.

An einigen Positionen sind übergangsweise Abweichungen vom Stellenplan dadurch erfolgt, daß zusätzliche Zuordnungen zu einzelnen Aufgabenbereichen vorgenommen wurden. Diese Übergangsregelungen hängen mit arbeitsrechtlichem Gegebenheiten, noch offenen Fragen der Arbeitsorganisation und mit noch nicht realisierten Ausgliederungen zusammen.

Die Synode wird durch den ihr im Zusammenhang der Einbringung des Haushalts 1997 zugeleiteten Stellenplan im einzelnen über den Stand bei der Umsetzung der Personalmaßnahmen informiert. Danach ergibt sich, daß im Verhältnis zu ca. 47,5 Vollzeitstellen im Haushaltsjahr 1996 der Plan 1997 33,5 Vollzeitstellen ausweist. Das Ziel des Stellenplans - 27,3 Vollzeitstellen im Konsistorium - ist damit noch nicht erreicht. Immerhin ist in außergewöhnlich kurzer Zeit eine Personalreduzierung um 14,5 Vollzeitstellen realisiert worden. Es bleiben vorerst 5,8 nicht zur Wiederbesetzung freigegebene Stellen besetzt, außerdem stehen in jeweils sechs Fällen Umbewertungen in niedrigere bzw. höhere Gehaltsgruppen aus.

Ergänzend soll die Synode an dieser Stelle über die Umsetzung der Stellenplanvorgaben in den vier Verwaltungsämtern informiert werden. Im Verwaltungsamt des Kirchenkreises Nord werden zum 31.12.1996 die Vorgaben des Stellenplans erreicht sein. Damit wird im Verhältnis zum bisherigen Aufwand eine Personalreduzierung um 60% und eine Reduzierung des Stellenumfanges um 50% realisiert.

Auch im Verwaltungsamt des Kirchenkreises West ist der Stellenplan erreicht, unbesetzt ist zunächst die Stelle des Baubeauftragten, dessen Aufgaben derzeit in anderer Weise wahrgenommen werden. Im Verwaltungsamt des Kirchenkreises Süd wird die Beschäftigungszahl am 1.1.1997 8,4 Vollzeitstellen betragen, im Laufe des Jahres 1997 werden weitere Reduzierungen umgesetzt, um das Ziel - 7,7 Vollzeitstellen - zu erreichen. Im Kirchenkreis Ost sind von den geplanten 13 Vollzeitstellen zunächst 13,6 Stellen weiter besetzt. Der Personalkostenrahmen konnte durch die Reduzierung des Anstellungsumfanges bei sechs Mitarbeiterinnen und durch Herabgruppierung um eine Vergütungsgruppe bei ebenfalls sechs Mitarbeiterinnen günstiger gestaltet werden. Hier und eigentlich in allen Amtsbereichen und im Konsistorium kann besonders erfreut vermerkt werden, daß die überwiegende Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ver-

ständnis für die komplizierte Situation zeigt und aus Solidarität und im Interesse der Arbeitsplatzhaltung auf das Beharren von Rechten verzichtet. Wir sollten nie vergessen, daß hinter allen Stellenplanzahlen und -prozenten Menschen, unsere Schwestern und Brüder, stehen.

Erschwerend für die Arbeit im Konsistorium und in den Verwaltungsämtern wirkt sich aus, daß die Einführung einheitlicher EDV-Programme noch nicht möglich war. Leider gibt es entgegen unseren Erwartungen dafür auch noch keine Modelle in anderen Landeskirchen.

Die Fortbildungsmaßnahmen für Verwaltungsmitarbeiter in den einzelnen Sachgebieten haben begonnen. Eine erste Qualifizierung für Leistungsaufgaben soll im Februar 1997 stattfinden. Die Kirchenleitung ist in diesem Zusammenhang der nordelbischen Partnerkirche und der Evangelischen Kirche der Union für wirksame Hilfe besonders dankbar.

### 3.3.

Auf ihrer Sitzung am 6. September hat die Kirchenleitung der neuen Geschäftsordnung für das Konsistorium zugestimmt, die nach verschiedenen Vorarbeiten von der Arbeitsgruppe verabschiedet worden war. Die Geschäftsordnung regelt Leitung, Arbeitsablauf und -organisation sowie die Grundsätze der Zuständigkeiten im Konsistorium. Funktionspläne für die Gruppen der Verwaltungsmitarbeiter sind erarbeitet und sollen in den nächsten Wochen die Grundlage für die zu erstellenden Arbeitsplatzbeschreibungen bilden. Danach, im Frühjahr 1997, werden durch das Kirchenamt der EKD die in Auftrag gegebenen Dienstpostenbewertungen für alle Angestellten und Beamten vorgenommen werden. Die bisherigen Bewertungen sind vorläufig.

Die Geschäftsordnung sieht vor, daß der Bischof den Vorsitz des Kollegiums übernimmt. Dadurch soll die Verantwortung für die Verwaltungsentscheidungen und behördliche Funktionen nach innen und nach außen unmittelbar mit dem leitenden geistlichen Amt verbunden werden. Die interne Gesamtleitung des Konsistoriums als Dienststelle soll kollegial von den Dezernenten wahrgenommen werden. Verantwortung für den Arbeitsablauf insgesamt und disziplinarische Zuständigkeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Leiter des Konsistoriums. Die Dezernenten sollen die Gesamtverantwortung für die Arbeitsgebiete ihres Dezernates wahrnehmen, die Referenten die abschließende Verantwortung für ihre jeweilige Aufgaben. Diese Regelung soll der Durchschaubarkeit von Zuständigkeiten und auch einem zügigeren Arbeitsablauf dienen. Die Einzelverantwortung wird gegenüber dem Prinzip der Kollegialentscheidungen künftig ein größeres Gewicht haben.

Dezernenten und Referenten bilden das Kollegium. Die Zuständigkeit des Kollegiums ist auf Grundsatzfragen der Landeskirche und ihrer Struktur konzentriert, auf Vorlagen an Kirchenleitung oder Landessynode sowie auf Entscheidungen von weitreichender finanzieller Auswirkung und auf Angelegenheiten, die wegen ihres Gegenstandes oder ihrer Tragweite von besonderer Wichtigkeit sind. Manche Regelungen der Geschäftsordnung mögen noch unscharf erscheinen. Weitere Präzisierungen und auch Veränderungen werden gewiß nötig, aber auch erst möglich sein, wenn erste Erfahrungen vorliegen.

**Die Kirchenleitung leitet der Synode die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan als Anlage zu diesem Bericht zu.**

### 3.4.

Die Umsetzung der verschiedenen Personalmaßnahmen im Verwaltungsbereich der Kirchenkreise und der Landeskirche erfolgt auf Grundlage des Sozialplanes, der der Synode als Entwurf bereits vorgelegt wurde. Der Sozialplan stellt eine Zusammenfassung von sozialen Verpflichtungen des Dienstgebers und Rechten der von Personal-

maßnahmen berührten Dienstnehmer dar, die vor allem im Fall von Abfindungen und bei den Vorruhestandsregelungen erweitert wurden. Die Evangelische Kirche in Deutschland stellt finanzielle Hilfe aus Mitteln eines Sonderfonds bereit. Dafür sind gegenwärtig 750 TDM zugesagt. Erleichternd wirkt sich aus, daß für Vorruhestandsvereinbarungen Mittel der Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch genommen werden können.

#### 4. Gehälterfragen

In mittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der Leitungs- und Verwaltungsreform standen verschiedene Entscheidungen der Kirchenleitung zu Fragen der Gehaltsentwicklung im Vergütungs- und Besoldungsbereich. Die Beratungen der Kirchenleitung zu diesen Fragen, zu denen auch verschiedene dienstrechtliche Neuregelungen und die Inkraftsetzung der Vorruhestandsverordnung der Evangelischen Kirche der Union gehören, sollen hier zusammengefaßt dargestellt werden.

Bei der Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs 1997 hat die Kirchenleitung festgestellt, daß keine Erhöhung der Personalkosten im Vergütungsbereich eingeplant werden kann. Gegen mögliche Beschlüsse der dafür zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission zur Anhebung des Bemessungssatzes oder zur linearen Anpassung muß Widerspruch eingelegt werden. Sollte es zur keiner Einigung kommen, muß im äussersten Fall eine Reduzierung des Anstellungsumfanges auf dem Wege von Änderungskündigungen erwogen werden, um den Finanzrahmen nicht zu sprengen.

Die Pfarrbesoldung soll künftig aus einer zentralen Gemeindepfarrbesoldungskasse erfolgen. Ihre Bildung hat die Kirchenleitung auf Vorschlag des Superintendentenkonvents, des ständigen Finanzausschusses der Synode und des Kollegiums beschlossen, sie ist Bestandteil des dieser Synode vorgelegten Haushaltsplanentwurfs 1997. Damit wird die Vorgabe der Finanzrichtlinien vom November 1994 umgesetzt, die die Auflösung der bisherigen Kreisfarrkassen vorsehen.

**Die Kirchenleitung bittet die Synode um Zustimmung zur Bildung der zentralen Gemeindepfarrbesoldungskasse und um die Erteilung des Auftrags für die Schaffung der im einzelnen nötigen rechtlichen Grundlagen und Durchführungsbestimmungen.**

Die Gemeindepfarrbesoldungskasse stellt ein wichtiges Instrument des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden und Kirchenkreisen dar. Sie ist zugleich Ausdruck dafür, daß pfarramtlicher Dienst im Auftrag der Gesamtkirche steht. Die Kirchenleitung hofft, daß die zentrale Gemeindepfarrbesoldung eine situationsgerechte Planung der Pfarrstellenbesetzung ermöglichen wird, die nun gemeinsam mit den Leitungsorganen der vier neuen Kirchenkreisen beraten und entschieden werden muß.

Zu dieser situationsgerechten Planung gehört unaufgebar die Einbeziehung der übrigen Mitarbeiterstellen im Verkündigungsbereich, in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, der Kirchenmusik und hofentlich auch für besondere missionarische Projekte und Aufgabengebiete. Die Erarbeitung eines landeskirchlich verantworteten Stellenplans für diese Bereiche war aus zeitlichen und sachlichen Gründen nicht möglich. Die Kirchenleitung erwartet, daß die neue Kirchenkreisstruktur sich auch und vor allem hier bewährt.

Beratungen über die Entwicklung der Pfarrbesoldung sind in der Kirchenleitung auch durch Initiativen aus Pfarrkonventen Greifswald-Stadt und Demmin angeregt worden. Die Initiativen werden der Synode vom Präsidium als Eingaben zugeleitet.

Bei den Beratungen waren der Kirchenleitung die folgenden Überle-

gungen wichtig:

Deutlich ist zweifellos, daß die gegenwärtige Höhe der Pfarrbesoldung und der gegenwärtige Personalbestand unser Vermögen übersteigt. Dadurch wird eine konzeptionelle Planung und Gestaltung der Pfarrstellenbesetzung erschwert. Vor allem Neuaufnahmen in den Pfarrdienst sind schwer umzusetzen. Dieser Zustand muß beendet werden - auch, allerdings nicht nur durch eine kontinuierliche Reduzierung des Umfangs der besetzten Pfarrstellen. Dies kann nicht das einzige Mittel sein, seine Realisierung braucht überdies Ruhe und mehr Verlässlichkeit. Die demotivierende Verunsicherung bei Gemeindepfarrkirchenräten und bei Pfarrerinnen und Pfarrern muß schnell überwunden werden, so sehr wir uns immer wieder auch vor Augen führen müssen, daß nun wirklich alle Kirchen und viele vergleichbare Arbeitsbereiche in unserer Gesellschaft mit den gleichen Problemen zu tun haben. Neue Wege sind gewiß nötig, keine Patentrezepte und keine grundsätzlichen Alternativen, aber Wege, die die eingeleiteten Schritte komplementär ergänzen.

Eine Abkoppelung vom Besoldungsgefüge des öffentlichen Dienstes gehört nach Überzeugung der Kirchenleitung jedoch nicht zu diesen ergänzenden Schritten. Es stünde im Widerspruch zum öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus der Landeskirche und ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen in Deutschland.

Der Versuch, ein völlig eigenständiges Besoldungs- und Tarifsysteem aufzubauen, dürfte überdies sehr viel mehr Probleme aufwerfen als lösen und unsere kleine Landeskirche völlig überfordern.

Daher verfolgt die Kirchenleitung zunächst vorrangig Initiativen gegenüber und gemeinsam mit der für die Grundsätze der Pfarrbesoldung zuständigen Evangelischen Kirche der Union mit dem Ziel, hier längerfristig zu wirksamen Einsparungen zu kommen. Dabei ist an eine Verzögerung des Aufrückens in den Dienstalterstufen und ein späteres Erreichen des Endgrundgehaltes zu denken, an den Verzicht auf den Übergang aus der Besoldungsgruppe A 13 in die Gruppe A 14 sowie an die Streichung von Zulagen und Sonderzuwendungen. Die entsprechenden Vorschläge hat das Konsistorium dem Besoldungsausschuß der EKV zugeleitet.

Inzwischen ist ein Entwurf für eine neue Besoldungsordnung für Pfarrer und Kirchenbeamte vom Besoldungsausschuß der EKV vorgelegt worden. Darüber haben Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums sowie Vertreter der Kirchenkreise mit dem Ständigen Finanzausschuß beraten. Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf der neuen Besoldungsordnung die oben genannten Anliegen aufnimmt, außerdem Regelungen für Gehaltsverzicht und für Besoldungseinschränkung bei eingeschränktem Dienst enthält. Den Gliedkirchen wird die Möglichkeit eröffnet, Sonderregelungen für ihren Bereich vorzunehmen, wenn die Haushaltslage es zwingend erfordert. Der Entwurf sieht auch vor, die Besoldungshöhe für Berufsanfänger anzuheben und dafür das Endgrundgehalt zu vermindern. Auch dieser Grundsatz ist gut. Auf diesen Wegen kurzfristig zu erreichende Einsparungen sind jedoch nicht zu sehen.

Daher hält die Kirchenleitung zum Grundsatz und zum Verfahren fest: Die Vorgabe, den Umfang der jetzt besetzten Pfarrstellen weiter abzusinken, gilt unverändert. Die Gehaltsentwicklung muß jedoch dem Ziel entsprechend gestaltet werden, bereits vom Haushaltsjahr 1997 an wieder eine begrenzte Anzahl von Neuaufnahmen in das Probendienstverhältnis zu ermöglichen und ein ruhiges Herangehen an die Realisierung der Stellenplanung in den Kirchenkreisen zu gewährleisten, bis der den Planungen entsprechende Stand erreicht ist.

Es muß nun abgewartet werden, wie weit die in der EKV gegenwärtig verhandelten Neuregelungen dafür die Voraussetzungen schaffen. Möglicherweise wird für das Haushaltsjahr 1998 oder auch schon für

das kommende Jahr eine Gehaltsabsenkung unumgänglich sein. Sie könnte bei etwa 5% liegen. Die Absenkung soll vor allem bei den höheren Gehaltsgruppen - etwa ab A 14 - erfolgen, wenn sich dieser Gesichtspunkt nicht durch die Anhebung der Einstiegsbesoldung und Reduzierung des Endgrundgehalts erübrigt.

Die Personalabteilung des Konsistoriums hat die erforderlichen Berechnungen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der möglichen neuen Besoldungsordnung vorsorglich vorgenommen.

Haushaltswirksame Entscheidungen sollen sofort getroffen werden, wenn die Entwicklung überschaubarer wird, die durch diese und weitere Neuregelungen ermöglicht ist. Dazu gehören die Vorruhestandsregelung und verschiedene Bestimmungen des neuen Pfarrdienstgesetzes.

Die Vorruhestandsregelung der EKU soll die situationsgerechte Planung der Pfarrstellenbesetzung, die Umsetzung der Stellenplanung und Verjüngung des Pfarrerstandes durch Neuaufnahmen in den kirchlichen Dienst erleichtern und begünstigen. Die Kirchenleitung hat durch Verordnung eine entsprechende Regelung in das Pfarrdienstrechtsausführungsgesetz eingefügt. Sie gilt bis zum Jahr 2001 für Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahrs.

Ebenso kann das neue Pfarrdienstgesetz der EKU und das Ausführungsgesetz für unsere Landeskirche einen geeigneteren rechtlichen Rahmen für den Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer in unserer Kirche bilden. Dabei ist vor allem an die Regelungen für das Probeidenverhältnis und für den Dienst in eingeschränkten Stellen zu denken.

Die Kirchenleitung erwartet, daß in den ersten Monaten des Jahres 1997 die Auswirkungen der Neuregelungen deutlich sichtbar werden und sieht danach die erforderlichen Entscheidungen vor.

**Die Kirchenleitung bittet die Synode, diese Überlegungen bei der Beratung und Beschlußfassung zu den Eingaben zu bedenken.**

## 5. Kirchengesetze

Die Kirchenleitung hat die verschiedenen Vorlagen des Konsistoriums und des Ordnungs- und Strukturausschusses der Synode für die anstehenden Änderungen der Kirchenordnung und für die Neuordnung der kreiskirchlichen Verwaltungsebene beraten. Diese Vorlagen werden mit der Bitte um Beschlußfassung gesondert eingebracht. In einigen Fällen stellen sie, wie eingangs bereits vermerkt, die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Strukturreform dar und sind auf dem Hintergrund der mit kirchenordnungsändernder Mehrheit gefassten Beschlüsse vom März 1996 zu sehen.

## 6. Landeskirchliche Ämter und Dienste

Die Bildung der drei Arbeitsbereiche auf landeskirchlicher Ebene, die grundsätzlich von der Synode im März 1996 beschlossen wurde, ist noch nicht abgeschlossen.

Bei der Umsetzung des Stellenplans in diesem Bereich konnte gegenüber den 22,5 Vollzeitstellen im Haushaltsjahr 1996 im Plan 1997 eine Reduzierung auf 17,25 Vollzeitstellen erreicht werden, einstweiliges Ziel des Stellenplans sind 15,45 Vollzeitstellen.

Problematisch ist die jeweilige Zuordnung einzelner landeskirchlicher Ämter und Dienste. Kontrovers wird von den Beteiligten mitunter die Integration gewachsener Aufgabenbereiche in die vorgesehenen Gesamtzusammenhänge diskutiert. Hier müssen die Klärungsprozesse noch fortgesetzt werden, damit einerseits Motivation, Professionalität und Verantwortung nicht geschwächt, andererseits die übergreifenden Konzeptionen für die von der Landeskirche angebotenen in-

haltlichen Angebote entwickelt werden können.

Im Arbeitsbereich I (Amt für Religionspädagogik in Schule und Gemeinde) zeichnet sich die Bildung einer „Theologisch-Pädagogischen Arbeitsstelle“ ab. Hier soll die inhaltliche Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im theologisch-pädagogischen Bereich wahrgenommen und gestaltet werden. Ein integrativer Ansatz, der von Kindern und Jugendlichen ausgeht und nicht von den unterschiedlichen Lernorten, soll stärker die Nachbarschaft und Bezogenheit von Kirche, Schule und Gesellschaft im Blick behalten. Die Entwicklung zusätzlicher Spezialqualifikationen einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll dadurch nicht ausgeschlossen werden. Neu und intensiv wird in diesem Bereich über die Möglichkeit verbindlicher Kooperationsformen mit der Mecklenburger Kirche nachgedacht.

Im Arbeitsbereich II (Dienststelle für Öffentlichkeitsarbeit) wird eine Konzeption erarbeitet für die koordinierte Wahrnehmung von Aufgaben der Information und der Öffentlichkeitsarbeit in den bisherigen Abteilungen Presse und Medien, Archiv und Bibliothek.

Im Arbeitsbereich III (Arbeitsgemeinschaft für Gemeindedienste) steht gegenwärtig nicht so sehr die Strukturbildung, sondern die Planung gemeinsamer Vorhaben im Vordergrund, die unmittelbar für Leben und Dienst in den Gemeinden fruchtbar werden. Unterstützung der zunächst vorgesehenen zweijährigen Aufbauphase für die Arbeitsgemeinschaft und die in ihr zusammengeschlossenen Ämter hat das Konsistorium hier eine zusätzliche Teilanstellung für eine Verwaltungsmitarbeiterin vorgesehen, die im Stellenplan nicht vorgesehen war. Der Finanzrahmen der Personalkostenplanung wird dadurch nicht überschritten.

**Die Synode wird um zustimmende Kenntnisnahme gebeten.**

Zumindest für die Arbeitsbereiche I und II sollen bis zur Haushaltsplanung 1998 eigenständige Haushaltsansätze, Organisationspläne und Stellen- und Funktionsbeschreibungen entwickelt werden. Deutlich ist, daß die Findung je gemeinsamer Arbeitskonzepte in allen drei Bereichen zu Synergieeffekten führen muß, die die Aufrechterhaltung landeskirchlicher Grundfunktionen und gegebenenfalls gleichzeitig weitere Kosteneinsparungen ermöglichen müssen. Deutlich ist freilich auch, daß bei ungünstiger Finanzentwicklung bestimmte Aufgabenbereiche nicht mehr auf landeskirchlicher Ebene wahrgenommen werden können.

## 7. Schlußbemerkungen

Der hier vorliegende Bericht zum Stand bei der Umsetzung der Strukturreform im Leitungs- und Verwaltungsbereich kann nur den zunächst erreichten Stand benennen. Der Kirchenleitung ist deutlich, daß die Reform noch nicht abgeschlossen ist. In vielen Bereichen sind jedoch die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß ab 1. Januar 1997 neue Arbeitsformen und Arbeitsabläufe beginnen können. Wie und ob diese Voraussetzungen nun inhaltlich gefüllt werden können, wird sich erweisen.

Das gebotene hohe Tempo bei der Umsetzung hat zu manchen Fehlern geführt, die auch demnächst wohl nicht vermeidbar sein werden. Aber nicht nur Fehler, sondern auch viele zermürende Belastungen und menschliche Verletzungen haben die vergangenen Monate geprägt.

Lange Zeiten der Unsicherheit, das Gefühl, nicht mehr gebraucht zu werden haben zu Fremdheit gegenüber einer Kirche geführt, die für viele jahre- oder jahrzehntelange Heimat war. Oft sind es gerade die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am stärksten betroffen sind.

Synergieeffekte nutzen, klare Verantwortungsstrukturen schaffen, effektiv und leistungsorientiert arbeiten - das muß manchem nach un-

gerechtfertigter Kritik am bisherigen Einsatz klingen oder nach kalter Sprache in einer kalten Zeit. Wir müssen hier sorgsamer miteinander umgehen, uns freilich auch mit aller Nüchternheit der Situation stellen.

Diejenigen, die auch künftig in den betroffenen Ämtern und Funktionen arbeiten, haben oft Angst vor den unabsehbaren neuen Aufgaben und Belastungen im Ergebnis der Umstellung. Gefährliche Überlastungssyndrome werden sich einstellen, vielleicht wird auch die Entsolidarisierung in unserer Kirche weitergehen, die von manchen schon wach und mit Sorge wahrgenommen wird.

Die Kirchenleitung ist sich all dessen bewußt, kann und will nichts beschönigen. Die Krise in der äusseren Gestaltung unserer Kirche wird nun sehr hautnah erfahrbar. Ob es uns gelingt, die in jeder Krise stekende Chance zu sehen und zu nutzen?

Wir wollen uns von der Hoffnung leiten lassen, daß der eingeleitete Weg nicht nur schwer und belastend, sondern vor allem auch verantwortbar und angemessen ist. Wer von Hoffnung und nicht von ängstlichem Festhaltenwollen bestimmt ist, wird auch die Kraft zu den stets nötigen Korrekturen haben. Immer wichtiger wird, daß wir

uns bald nicht mehr ständig nur mit den Strukturen unserer Kirche beschäftigen müssen, sondern mit Ruhe und Fröhlichkeit und im Vertrauen auf Gott wieder am inneren und äusseren Wachsen unserer Kirche in der Verantwortung für Gemeinden und Öffentlichkeit arbeiten können.

Schließen soll dieser Bericht mit einem Dank der Kirchenleitung an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Monaten seit der Frühjahrssynode an der Umsetzung der Beschlüsse gearbeitet, sich in kurzer Zeit auf viel Neues eingelassen und manche ungewöhnliche Belastung ausgehalten haben. Viele Gäste und Freunde unserer Kirche, manche Nachbarkirchen sehen nicht nur mit Interesse, sondern auch mit deutlicher Anerkennung auf unsere Vorhaben und auf das bisher Erreichte.

Der Dank der Kirchenleitung ist verbunden mit der eingangs schon benannten Gewißheit, daß die Strukturreform gelingen kann, wenn wir den neuen Rahmen nutzen, um uns darüber zu verständigen, was wir gemeinsam wollen für unsere Kirche und was wir dafür tun können. Alles Vollbringen und Vollenden können wir getrost in andere Hände legen.

## **Hinweis der Redaktion:**

**Die von der Landessynode im November 1996 beschlossenen Kirchengesetze werden 1997 in der A Bl.-Doppelnummer 1-2 veröffentlicht.**

**Der Kurzalmanach 1997 wird in A Bl. Nr. 3 erscheinen.**